

27.09.91

Antrag

des Landes Schleswig-Holstein

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 (Haushaltsgesetz
1992) sowie Finanzplan des Bundes 1991 bis 1995

Punkt 1 a) und b) der 634. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1991

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Ziffer 9 der Empfehlungsdrucksache 450/1/91

1) In Satz 3 werden die Worte " ... die soziale Flankierung des
§ 218" gestrichen.

2) Es wird folgender Satz 4 - neu - angefügt:

"Die soziale Flankierung des § 218 StGB bedarf noch erheblicher
finanzieller Anstrengungen."

Begründung:

Die anstehende Reform des § 218 StGB, bei der dem Prinzip Hilfe
statt Strafe der Vorrang eingeräumt werden soll, erfordert die
Bereitstellung erheblicher finanzieller Mittel.

Ob dies durch Umschichtung im Haushalt sichergestellt werden
kann, ist zur Zeit noch nicht absehbar.

Ausgeliefert am 27. SEP. 1991